



GELD UND RECHT

TIPPS, TRICKS UND RAT VON EXPERTEN



Fotos: Pixabay.com

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Rolf Blum
Beratungsstellenleiter
Walsroder Str. 162
30853 Langenhagen
Rolf.Blum@vlh.de
☎ 0511/8 66 77 01

Wir suchen Verstärkung
für unser Team!

VLH
Vereinigte
Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

3692901_002626

HEIKE KÖSTER
Rechtsanwältin

Scheidungsrecht • Familienrecht
Arbeitsrecht • Strafrecht

Am Pferdemarkt 1a
30853 Langenhagen • Tel. (05 11) 7770 23

38161201_002626

kleczka
Steuerberatungsgesellschaft

Straßburger Platz 21
30853 Langenhagen
Telefon (0511) 7253490
info@stb-kleczka.de

www.steuerberater-langenhagen.de

3501401_002626

R
Rinne Steuerberatungsgesellschaft mbH

Willi Rinne
Steuerberater
Stefan Kahnt
Steuerberater

■ Im Wöhren 4
30900 Wedemark
OT Bissendorf
Telefon 05130/95 90 0
Telefax 05130/95 90 30

3460001_002626

Wenn das Nötigste fehlt.

Sie können das Blatt wenden.

Spenden unter:
www.caritas-international.de



Gemeinde haftet nicht für geplatzte Reifen

Wann Autofahrer selbst haften und wo die Verantwortung endet

Gemeinden müssen Straßen frei von Gefahren halten – Stichwort Verkehrssicherungspflicht. Doch wo sind die Grenzen und wann fängt die Verantwortung des Autofahrers an?

In jedem Fall dient die Sicherungspflicht nicht dazu, dass Verkehrsteilnehmer das «allgemeine Lebensrisiko» auf die Gemeinden abwälzen können, heißt es in einem Urteil des Landgerichts Flensburg.

Ein Autofahrer wollte dabei Schadenersatz von einer Gemeinde, weil er sich in Bruchstellen am Straßenrand zwei Reifen platt gefahren hatte. Doch das Gericht wies ihn ab. Es sei zu erkennen gewesen, dass die Straße in weiten Teilen nicht befestigt und der äußere Straßenrand nicht stabil sei. Entsprechend hätte er langsamer fahren müssen, als er dem Gegenverkehr dorthin auswich.

«Eine Pflichtverletzung beginnt grundsätzlich erst dort, wo auch für den aufmerksamen Verkehrsteilnehmer eine Gefahrenlage überraschend eintritt und nicht rechtzeitig erkennbar ist», schreibt das Landgericht in den Leitsätzen seines Urteils, auf das der ADAC hinweist. (Az.: 2 O 90/25)

Der Mann war wegen eines entgegenkommenden Autos auf dem



Flickenteppich und Kraterlandschaften: Nicht immer ist der Straßenbelag ideal - welche Pflicht hat die Gemeinde, Gefahren abzuwenden?

Foto: Federico Gambarini/dpa

rechten asphaltierten Rand weitergefahren - dabei gab es einen lauten Knall: Beide Reifen an der rechten Seite platzten, zudem wurde die Felge beschädigt. Der Schaden: 1.400 Euro. Diesen Betrag wollte der Fahrer von der Gemeinde erstattet bekommen. Sein Argument: Die Gemeinde hätte die Verkehrssicherungspflicht verletzt.

Die Bruchstellen wären am rechten Straßenrand gewesen - in einer Größe von 13 bis 15 Zentimetern. Auch das danebenliegende ausgewaschene Bankett mit - erkennbaren - tiefen Schlaglöchern

wäre nicht in einem befahrbaren Zustand gewesen, lauteten seine Argumente.

Der Autofahrer vertrat die Ansicht, die Gemeinde wäre verpflichtet gewesen, die Bruchstellen zu reparieren oder vor ihnen zu warnen. Das sah die betroffene Gemeinde ganz anders: Die Straße stand unter regelmäßiger Kontrolle und die Schäden wären erkennbar gewesen. Die Sicherungspflicht sah sie nicht verletzt. Deshalb ging die Sache vor Gericht.

Im Detail führte das Gericht aus: Ja, die entsprechenden Vorschrif-

ten nehmen die Gemeinde zwar grundsätzlich in die Pflicht, die Verkehrsflächen von Gefahren freizuhalten. Sie muss im Rahmen des Zumutbaren alles tun, auf solche Gefahren zu reagieren, um die Verkehrsteilnehmer zu schützen.

Aber: Sie muss nicht für alle erdenklichen Möglichkeiten Vorsorge treffen. Eine absolute Gefährlichkeit kann nicht eingefordert werden.

Der zuständige Bauhof führte drei bis vier Kontrollen im Jahr an der Straße durch, die letzte zwei Wochen vor dem Unfall. Das wertete das Gericht dahingehend, dass alles Zumutbare getan worden wäre.

In diesem Fall sei außerdem für einen ortsunkundigen Fahrer, wie den Kläger, erkennbar gewesen, dass es sich um eine in weiten Teilen unbefestigte Straße handelte. Sie war bei Gegenverkehr erkennbar nur mit reduziertem Tempo zu befahren. Laut Gericht war auch zu erkennen, dass der äußere Rand nicht genügend stabil war. Mit Abbruchkanten musste man rechnen.

Der Mann hätte in dem Fall die schadhafte Stelle also selbst erkennen können. Deshalb wurde seine Klage abgewiesen.

(DPA/TMN)

Schließfach geplündert: Was das Finanzamt jetzt wissen will

Ein Bankschließfach galt vielen Menschen lange Zeit als Inbegriff von Sicherheit. Wo, wenn nicht im Tresorraum einer Bank, sollte Schmuck, Gold oder Bargeld besser geschützt sein?

Die jüngsten Einbrüche in Nordrhein-Westfalen zeigen, dass man sich nie ganz sicher sein kann. Was viele Betroffene auch nicht erwarten: Inmitten des Vermögensverlusts und dem Austausch mit der Versicherung kann sich plötzlich auch das Finanzamt melden - mit einer möglicherweise brisanten Frage.

Nach einem Schließfach-Aufbruch ist der Fall für Opfer zunächst eindeutig: Ihr Eigentum wurde entwendet, nun ist die Versicherung gefragt, den Schaden zu ersetzen. Und genau an dieser Stelle können

die Finanzbehörden hellhörig werden.

«Die Entschädigung selbst ist nicht steuerpflichtig, weil sie lediglich einen Verlust ersetzt und kein Einkommen darstellt», sagt Daniela Karbe-Geßler vom Bund der Steuerzahler.

Zu Rückfragen des Finanzamts kommt es daher nicht wegen der Auszahlung selbst. Doch mitunter möchte die Behörde erfahren, woher die ursprünglichen Vermögenswerte stammten.

Besonders heikel kann das Thema beim Bargeld werden. Während für Schmuck oder Gold oft noch alte Kauf- oder Erbschaftsbelege existieren, hat Bargeld im Schließfach oft keine sichtbare Historie. Ersetzt eine Bankversicherung eine höhere Summe, könnte das Fi-

nanzamt prüfen, ob diese Summe plausibel zu den bereits bekannten und deklarierten Einkünften des Schließfachinhabers passt.

Eine solche Nachfrage ist dem Bund der Steuerzahler zufolge vor allem bei hohen Schadenssummen im fünf- oder sechsstelligen Bereich wahrscheinlich oder wenn parallel Ermittlungen, etwa wegen Geldwäsche, laufen.

«Die bloße Existenz eines Schließfachs wird von Banken zwar an ein zentrales Register übermittelt», sagt Karbe-Geßler. Was sich jedoch in dem Schließfach befindet, wird nicht gemeldet. Darum verlangen Behörden nach außergewöhnlichen Ereignissen, etwa wenn ein hoher Versicherungssatz im Raum steht, Auskünfte oder Plausibilitätsnachweise.

Im Ernstfall können Profis helfen

Der Bund der Steuerzahler rät Betroffenen in so einem Fall, fristgerecht und ruhig zu antworten und die Herkunft der Werte etwa anhand von Kontoauszügen, Abhebungsnachweisen, Erbscheinen, Wertgutachten und Polizeiprotokollen zu erklären. Wer sich unsicher ist oder bei wem es um große Beträge geht, sollte sich frühzeitig an einen Steuerberater oder einen Fachanwalt wenden. Eine Rückfrage ist dem Bund der Steuerzahler zufolge kein Schuldspruch, sondern lediglich ein Plausibilitätscheck: «Wer transparent bleibt und Fakten liefert, verhindert, dass aus einem Diebstahl ein Steuerproblem wird.»

(DPA/TMN)

Mehr Zinsen aufs Tagesgeld: Bis zu 3,2 Prozent sind möglich

Wissen Sie, wie viele Zinsen Sie aktuell auf Ihr Tagesgeld bekommen? Laut Vergleichsportal Verivox liegt der Zinssatz im bundesweiten Durchschnitt derzeit bei 1,28 Prozent pro Jahr. Mit ein wenig Recherche ist aber deutlich mehr drin - in der Spitze bis zu 3,2 Prozent.

Den von Verivox unter mehr als 800 Banken und Sparkassen ermittelten Topwert bieten derzeit die französische Distingo Bank sowie der deutsche Einlagenvermittler Raisin, wie das Heidelberger Unternehmen mitteilt.

Elf weitere Finanzinstitute locken dem Vergleich zufolge ebenfalls mit Zinsen von drei Prozent oder mehr.

Angebote unterliegen oft bestimmten Bedingungen

Der Haken an der Sache: Oft sind die Angebote an bestimmte Bedingungen geknüpft oder gelten nur in einem begrenzten Zeitraum für Neukunden und fallen danach ab.

«Von Aktionsangeboten mit befristeten Sonderkonditionen profitieren vor allem Sparer, die bereit

sind, ihr Geld erneut umzuschichten, sobald die Neukundenzinsen ausgelaufen sind», sagt Verivox-Geschäftsführer Oliver Maier. Wer sich diesem Stress nicht aussetzen möchte, sollte beim Zinsvergleich besser auf attraktive Bestandskundenzinsen setzen.

Diese gibt es aktuell zum Beispiel bei der Hamburger Varengold Bank. Dort winken auf angelegte Gelder zwischen 2.500 und 100.000 Euro 2,3 Prozent Zinsen pro Jahr.

Wer dazu bereit ist, für attraktive Zinsen alle paar Monate den An-

bieter zu wechseln, sollte dem Vergleichsportal zufolge zumindest darauf achten, dass bei der Eröffnung eines neuen Tagesgeldkontos kein Girokonto mit angelegt wird. Manche Kreditinstitute machen das zur Bedingung.

Der Grund: Anders als bei der Eröffnung eines Tagesgeldkontos werden Girokonto-Eröffnungen regelmäßig an Auskunfteien wie die Schufa gemeldet. «Allzu häufige Kontowechsel und -kündigungen können sich negativ auf die Kreditwürdigkeit auswirken», so Oliver Maier.

(DPA/TMN)